



053237/EU XXIV.GP
Eingelangt am 07/06/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Februar 2011 (16.02)
(OR. en)**

**17116/10
ADD 1**

PV/CONS	65
COMPET	404
RECH	398
ESPACE	25

ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3049. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
(Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 25. und 26. November
2010 im Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 16522/10 PTS A 100)

- Punkt 1 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden 3
- Punkt 2 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind 3

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (zweite Lesung)**
= Ablehnung der Abänderungen des Europäischen Parlaments
15736/10 CODEC 1180 TRANS 301

Der Rat beschloss, nicht alle Abänderungen des Europäischen Parlaments zu billigen und folglich gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe b AEUV den Vermittlungsausschuss einzuberufen.

2. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind**
PE-CONS 55/10 VISA 238 ASIE 63 COMIX 662 CODEC 1045

Der Rat billigte die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV).

Erklärung der Republik Bulgarien

"Bulgarien bekräftigt, dass es am Grundsatz 'Ein China' festhält. Dieser Standpunkt Bulgariens steht einer Entwicklung der Zusammenarbeit mit Taiwan auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet nicht entgegen.

Bulgarien nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission den EU-Mitgliedstaaten zugesichert hat, dass die Aufhebung der Visumpflicht für die Bürger Taiwans die umfassende strategische Partnerschaft zwischen der EU und China in keiner Weise beeinträchtigen wird.

Bulgarien unterstützt die Pläne der Europäischen Kommission, ein geeignetes Verfahren einzuführen, um mit den zuständigen Behörden Taiwans Informationen über bevorstehende Besuche hochrangiger taiwanischer Beamter in den EU-Mitgliedstaaten auszutauschen."

Erklärung Zyperns

"Die Annahme des Beschlusses über die Aufhebung der Visumpflicht berührt nicht den Status Taiwans. Zypern legt großen Wert auf die 'Ein-China'-Politik der EU, die in der Praxis bedeutet, dass Taiwan nicht als souveräner Staat anerkannt wird und dass keine diplomatischen oder formellen politischen Beziehungen zu Taiwan aufgenommen werden."

Erklärung Maltas

"Malta bekräftigt, dass es Wert auf die 'Ein-China'-Politik legt, und stellt die Annahme dieser Verordnung in diesen Zusammenhang."

=====